

# Besondere Vertragsbedingungen der HuP-SI GmbH („HuP“) für die Erbringung von Rechenzentrumsleistungen

## 1. Allgemeines, Geltungsbereich

Die nachfolgenden Besonderen Vertragsbedingungen für die Erbringung von Rechenzentrumsdienstleistungen („**BV-RZ**“) finden auf alle Vertragsbeziehungen zwischen HUP und dem jeweiligen Kunden im Zusammenhang mit der Erbringung von Rechenzentrumsleistungen („**RZ-Leistungen**“) Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen HUP und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Diese BV-RZ ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HUP („**AGB**“), die neben diesen BV-RZ Vertragsbestandteil sind.

## 2. Leistungsumfang, Subunternehmer

2.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, beinhalten die von HUP zu erbringenden RZ-Leistungen folgende Leistungen:

- Zeitlich auf die Laufzeit des RZ-Nutzungsvertrags beschränkte Servernutzung (Serverhosting) für den Betrieb der jeweiligen Software mit einer Verfügbarkeit von 99% im Mittel eines Jahres während der folgenden Nutzungszeiten: Mo. – Fr. von 4.00 – 24.00 Uhr und Sa. – So. von 5.00 – 24.00 Uhr; zur Klarstellung: HUP schuldet keine Verfügbarkeit der jeweiligen Software außerhalb der vorstehenden Nutzungszeiten; maßgeblicher Leistungsübergabe- und Messpunkt für die Erreichung der vereinbarten Verfügbarkeit ist der Router-Ausgang des Rechenzentrums;
- Tägliche Datensicherung, gesonderte Wochensicherung,
- verschlüsselter Zugang, Notstromversorgung, und
- das Einspielen von Updates und Upgrades für die jeweilige Software.

Weitergehende Leistungen werden von HUP nur gegen gesonderte Vergütung angeboten.

2.2 HUP ist berechtigt, zur Erbringung der RZ-Leistungen Unterauftragnehmer und Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) einzusetzen.

## 3. Leistungsmängel

3.1 Der Kunde wird HUP unverzüglich beim Auftreten von Leistungsmängeln informieren. HUP wird mit der Analyse eines Leistungsmangels und der Untersuchung der Ursache für den Leistungsmangel unmittelbar nach Kenntnisnahme durch HUP beginnen sowie alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um ein erneutes Auftreten des Leistungsmangels in Zukunft zu verhindern.

3.2 HUP wird dem Kunden über den Stand und den Erfolg der Beseitigung informieren. Sofern sich ein Leistungsmangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beheben lässt, wird sich HUP bemühen, eine Behelfslösung bereitzustellen.

3.3 In den Vertragsunterlagen enthaltene technische Daten, Spezifikationen, Leistungsbeschreibungen und Leistungszusagen verstehen sich ausschließlich als Beschaffenheitsangaben im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 1 BGB/§ 633 Abs. 2 S. 1 BGB und nicht als selbständige Garantie, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie. Selbständige Garantieversprechen, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien im Rechtssinne liegen nur vor, wenn diese ausdrücklich und schriftlich als „selbständige Garantie“, „Beschaffenheitsgarantie“ oder „Haltbarkeitsgarantie“ bezeichnet sind.

3.4 Soweit auf die Leistungen von HUP Mietrecht Anwendung findet, gilt ergänzend das Folgende: Eine Kündigung des Kunden gemäß § 543 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsmäßigen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn HUP ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Die verschuldensunabhängige Haftung von HUP für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Des Weiteren kann der Kunde seine gesetzlichen Rechte gemäß §§ 536, 536a BGB wegen eines Mangels der Leistungen erst dann geltend machen, wenn die Beseitigung eines Mangels fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn HUP hinreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Mängelbeseitigung unmöglich ist, wenn sie von HUP verweigert oder unzumutbar verzögert wird oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt. Es gilt auch als Behebung des Mangels, wenn HUP dem Kunden Wege aufzeigt, den Mangel der Leistungen durch eine Umgehungslösung zu umgehen (sog. „Workaround“), soweit die Nutzung der geschuldeten Leistung durch die Umgehung nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

## 4. Mitwirkungs- und Beistellpflichten des Kunden

4.1 Der Kunde wird die für den Zugang zum Rechenzentrum benötigten Leitungen (z.B. WAN/LAN), Netzwerkkomponenten und die sonstige notwendige technische Infrastruktur bis zum vereinbarten Leistungsübergabepunkt (Router-Ausgang des Rechenzentrums) in eigener Verantwortung beistellen.

4.2 Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass die seinen Mitarbeitern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen vor dem Zugriff durch Dritte geschützt und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben werden.

## 5. Datenschutz

- 5.1 HUP wird personenbezogene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und anderer einschlägiger Datenschutzbestimmungen nur nach Maßgabe der jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erheben, verarbeiten und nutzen. HUP erhebt, verarbeitet und nutzt die vom Kunden zum Zweck der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen übergebenen Daten, im Wege der weisungsgebundenen Auftragsdatenverarbeitung (§ 11 Bundesdatenschutzgesetz, „BDSG“) für den Kunden. Der Kunde behält die volle Kontrolle über die von HUP für den Kunden zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu nutzenden Daten. HUP wird auf Verlangen des Kunden mit diesem eine gesonderte Vereinbarung über die Durchführung einer Auftragsdatenverarbeitung gemäß den Vorgaben von § 11 BGSg abschließen.
- 5.2 HUP wird Weisungen des Kunden, welche sich auf die Beachtung der Vorschriften des BDSG oder sonstiger einschlägiger datenschutzrechtlicher Vorschriften beziehen, beachten. HUP wird die bei der Leistungserbringung vom Kunden erhaltenen Daten ausschließlich nach den Weisungen des Kunden erheben, verarbeiten und nutzen.
- 5.3 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, die dem Datenschutz unterliegen, wird HUP die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, insbesondere die durch die einschlägigen anwendbaren rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere i.S. des § 9 BDSG und der Anlage zu § 9 BDSG) festgelegten Maßnahmen, treffen und aufrechterhalten.
- 5.4 HUP wird einen Datenschutzbeauftragten benennen und sicherstellen, dass das Personal von HUP, das im Zusammenhang mit den Rechenzentrumsleistungen tätig wird, (i) über die Bedeutung des Datenschutzes sowie die sich aus dem Bundesdatenschutzgesetz und datenschutzrechtlicher Spezialbestimmungen ergebenden Pflichten belehrt und schriftlich auf das Datenschutzgesetz (§ 5 BDSG) verpflichtet wird und (ii) Daten, die dem Datenschutz unterliegen, nur nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Anforderungen verarbeitet.
- 5.5 Nach Beendigung des RZ-Nutzungsvertrages wird HUP die für den Kunden erhobenen, verarbeiteten und/oder genutzten Daten dem Kunden in einem marktüblichen Format auf elektronischen Datenträgern herausgeben und/oder online übertragen.
- 5.6 HUP verpflichtet sich, dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Kunden Zutritt zu den eigenen Datenverarbeitungsanlagen sowie zum Rechenzentrum des jeweiligen Subunternehmers zu gewähren und ihm zu ermöglichen, die Einhaltung der der Vorschriften des BDSG und anderer einschlägiger Datenschutzvorschriften durch HUP selbst oder Subunternehmer von HUP zu überprüfen. Der Kunde wird die Durchführung von Prüfungen mit einem Vorlauf von zehn (10) Werktagen ankündigen, Prüfungen nur zu den allgemeinen Geschäftszeiten von HUP oder des jeweiligen Subunternehmers vornehmen und bei den Prüfungen das Interesse von HUP an einem ungestörten Betriebsablauf berücksichtigen. Insbesondere wird der Kunde auch das Sicherheits- und Geheimhaltungsinteresse von anderen Kunden oder Subunternehmern von HUP berücksichtigen. Voraussetzung ist zudem, dass der Kunde im Rahmen der Prüfungstätigkeit die zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden IT-Sicherheitsvorschriften von HUP und den eingesetzten Subunternehmern beachtet (z. B. Abschluss von Geheimhaltungsvereinbarungen, Begleitung der Prüfer durch Personal von HUP oder dem jeweiligen Subunternehmer). Der Kunde wird ferner nur solche Prüfer einsetzen, die keine Wettbewerber von HUP und zudem für die Durchführung der Prüfungen qualifiziert sind.
- 5.7 Soweit HUP zur Leistungserbringung Subunternehmer einsetzt, die personenbezogene Daten des Kunden erheben, verarbeiten oder nutzen, wird HUP durch eine entsprechende Vereinbarung mit dem Subunternehmer sicherstellen, dass der Subunternehmer die vorstehenden Anforderungen an den Datenschutz in gleicher Weise beachtet.

## **6. Laufzeit, Kündigung, Vertragsübernahme durch PDS Programm + Datenservice GmbH**

- 6.1 Der RZ-Nutzungsvertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Die Parteien können den RZ-Nutzungsvertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende des Kalenderquartals ordentlich kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Schriftformerfordernis wird durch E-Mail nicht gewahrt. Das Recht zur Kündigung des RZ-Nutzungsvertrages aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt.
- 6.2 Ein wichtiger Grund, der HUP zur Kündigung des RZ-Nutzungsvertrages berechtigt, liegt insbesondere dann vor,
- wenn der Kunde ganz oder teilweise mit der Zahlung der Vergütung für mehr als zwei (2) Monate in Verzug ist;
  - mehrfach oder grob fahrlässig wesentliche Vertragspflichten verletzt und den Vertragsverstoß trotz schriftlicher Aufforderung von HUP nicht abstellt.
- 6.3 Für den Fall der Kündigung aus wichtigem Grund durch HUP behält HUP den Anspruch auf die bis zur Kündigung entstandene Vergütung und kann zudem einen sofort fälligen Anspruch auf pauschalen Schadensersatz in Höhe der bis zu dem Zeitpunkt entstehenden Vergütung verlangen, zu dem der Kunde den Vertrag hätte erstmals ordentlich kündigen können. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass HUP ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 6.4 Soweit der RZ-Nutzungsvertrag das Hosting von Standardsoftware der PDS Programm + Datenservice GmbH („PDS“) zum Gegenstand hat, erklärt sich der Kunde mit Abschluss des jeweiligen RZ-Nutzungsvertrages damit einverstanden, dass der RZ-Nutzungsvertrag auf PDS im Wege der Vertragsübernahme übertragen werden kann. HUP wird den Kunden rechtzeitig darüber informieren, dass eine Übertragung erfolgt.

## **7. Preise und Zahlungsbedingungen**

- 7.1 Die Vergütung für die RZ-Leistung ist im jeweiligen HUP Angebot festgelegt. Alle dort genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 7.2 Soweit im HUP Angebot keine abweichende Regelung getroffen ist, ist die zu zahlende Vergütung für die RZ-Leistungen quartalsweise im Voraus zahlbar und wird jeweils acht (8) Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Soweit dies mit dem Kunden vereinbart ist, wird die jeweilige Vergütung zu Beginn eines jeden Quartals vom Konto des Kunden abgebucht.
- 7.3 HUP ist berechtigt, die Vergütung mit einer schriftlichen Ankündigung von drei (3) Monaten zu Beginn eines Vierteljahres anzupassen. Eine solche Anpassung ist jedoch frühestens zwölf (12) Monate nach Abschluss des RZ-Nutzungsvertrages zulässig und darf die Vergütung des vorausgehenden 12-Monats-Zeitraums nicht um mehr als 10% übersteigen. Soweit eine Erhöhung der

Vergütung von mehr als 7,5% des vorausgehenden 12-Monats-Zeitraums erfolgt, kann der Kunden den RZ-Nutzungsvertrag schriftlich mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Erhöhungszeitpunkt kündigen.

## **8. Schlussbestimmungen, Geltung der HUP Geschäftsbedingungen**

- 8.1 Die Abtretung von Rechten des Kunden aus der Vertragsbeziehung mit HUP ist nur mit vorheriger Zustimmung von HUP zulässig; die Abtretung von Geldforderungen im Rahmen des § 354aHGB bleibt hiervon unberührt.
- 8.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser BV-RZ unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung als vereinbart gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass diese BV-RZ lückenhaft sind.
- 8.3 Änderungen und Ergänzungen dieser BV-RZ bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen des Schriftformerfordernisses. Das Schriftformerfordernis wird durch E-Mail nicht gewahrt. Nebenabreden und besondere Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch HUP.
- 8.4 Auf diesen Vertrag und die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung. Der Gerichtsstand ist für beide Teile Rotenburg (Wümme).
- 8.5 Soweit in diesen BV-RZ keine abweichende Regelung getroffen ist, finden ergänzend die AGB von HUP Anwendung.